

### **§ 3 Grundbetrag**

(1) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr 5,30 EUR. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 35,71 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 11 Sekunden.

(2) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 5,30 EUR. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke 34,48 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 9 Sekunden.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Entgelt für die Fahrleistung**

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr  
bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 Kilometern

für jede angefangene Wegstrecke von 35,71 Metern 0,10 € (= 2,80 € / km)

bei einer Wegstrecke von über 5 Kilometern

für jede angefangene Wegstrecke von 41,67 Metern 0,10 € (= 2,40 € / km)

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr  
sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 Kilometern

für jede angefangene Wegstrecke von 34,48 Metern 0,10 € (=2,90 € / km)

bei einer Wegstrecke von über 5 Kilometern

für jede angefangene Wegstrecke von 40,00 Metern 0,10 € (= 2,50 € / km)

3. § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Entgelt für die Wartezeit**

(1) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr

a) bei einer Wartezeit von bis zu 2 Minuten 0,10 EUR je angefangene 11 Sekunden  
(32,73 EUR für die Stunde)

b) bei einer Wartezeit von über 2 Minuten 0,10 EUR je angefangene 9 Sekunden  
(40,00 EUR für die Stunde)<sup>3</sup>

(2) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 0,10 Euro je angefangene 9 Sekunden (40,00 Euro für die Stunde).

(3) Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

(4) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet länger als 10 Minuten zu warten.

## Art. II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 09.10.2023

Stadt Oldenburg (Oldb)  
Der Oberbürgermeister

Jürgen Krogmann